



Arbeitsgemeinschaft  
der Hauptschwerbehindertenvertretung Polizei  
beim Ministerium für Inneres und Kommunales NRW,  
der Schwerbehindertenvertretungen der Landesoberbehörden LKA, LAFP, LZPD  
und der regionalen Arbeitsgemeinschaften der Polizei in den Regierungsbezirken  
(AGSV Polizei NRW)



Weiterverwendung von eingeschränkt verwendungsfähigen

**Weiterverwendung von eingeschränkt verwendungsfähigen**

Polizeivollzugsbeamtinnen und

**Polizeivollzugsbeamtinnen und**

Polizeivollzugsbeamten im

**Polizeivollzugsbeamten im**

Polizeivollzugsdienst

Stand: März 2012

## Vorwort:

Zu dieser Thematik hat die AGSV Polizei NRW bereits im August 2010 in ihrem „Positionspapier zur Dienstrechtsreform“ Stellung bezogen. Aufgrund der zurzeit in einigen Polizeibehörden geübten Praxis sehen wir akuten Handlungsbedarf zum Wohle aller Kolleginnen und Kollegen in der Polizei NRW.

Mit großer Sorge stellen wir fest, dass einige Behörden nach wie vor eingeschränkt verwendungsfähige, insbesondere lebensältere Kolleginnen und Kollegen voreilig zur Untersuchung nach § 116 LBG (Polizeidienstfähigkeit) vorladen lassen, obwohl die Einschränkungen sowie die tatsächlichen Ausfallzeiten dies nicht rechtfertigen. Der korrigierende Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales, in dem kargestellt wurde, dass das Ergebnis der „AG Verwendungseinschränkungen“ keine Handlungsanweisung sei, sondern lediglich als Arbeitspapier einer zukünftig einzurichtenden neuen Arbeitsgruppe diene, wird häufig nicht beachtet.

Aufgrund von Reaktionen und Maßnahmen, die sich aus dem Abschlussbericht der „AG Verwendungseinschränkungen“ aus dem Jahr 2009 ergaben und auf Intervention der AGSV Polizei NRW, sollte eine Nachfolge-Arbeitsgruppe eingerichtet werden. Diese sollte den Auftrag erhalten, langfristige Maßnahmen zur Weiterbeschäftigung von eingeschränkt verwendungsfähigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zu entwickeln. Eine enge Zusammenarbeit mit der Hauptschwerbehindertenvertretung der Polizei NRW wurde seitens des Ministeriums für Inneres und Kommunales zugesagt. Ob diese Arbeitsgruppe inzwischen offiziell eingesetzt ist und arbeitet, entzieht sich leider unserer Kenntnis, da bislang die Einbindung der HSV Polizei NRW nicht erfolgt ist.

Sollte es landespolitisches Ziel sein, die erschreckenden Zielsetzungen der ersten „AG Verwendungseinschränkungen“ in dieser Konsequenz umzusetzen, müsste man den jungen Polizeianwärterinnen und -anwärtern zur ganzen Wahrheit bei ihrer Einstellung folgendes für ihren polizeilichen Werdegang mit auf den Weg geben:

*„Sind Sie nicht mehr zu jeder Zeit, an jedem Ort und an jeder Stelle einsetzbar - dann droht Ihnen die Polizeidienstunfähigkeit und es kommt nur noch die Perspektive Laufbahnwechsel mit erneutem Studium oder letztendlich die vorzeitige Zurruesetzung in Frage.“*

*Zitat – Schreiben der AGSV Polizei NRW vom 03.05.2011 zum Ergebnis der „Arbeitsgruppe Verwendungseinschränkungen“*

**Sozialer und finanzieller Abstieg vorprogrammiert!**

Die bekannten demografischen Probleme in der Polizei werden ohne langfristig wirkende Maßnahmen bei der Beschäftigung eingeschränkt verwendungsfähiger Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten weiterhin verschärft werden.

**Nach Meinung der AGSV Polizei NRW handelt es sich nicht ausschließlich nur um demografische Probleme. Es ist insbesondere der Fokus auf die ständig steigende Zahl der jungen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten die längerfristig erkranken, zu richten.**

**Wir, als AGSV Polizei NRW, möchten konstruktiv mitarbeiten und Maßnahmen vorschlagen, die kurzfristig umgesetzt werden könnten. Diese würden aus unserer Sicht nachhaltig positiv wirken.**

**Die Gefahr im Laufe der Dienstzeit polizeidienstunfähig zu werden, steht als latente Gefahr über jedem PVB. Mit zunehmendem Alter sind erfahrungsgemäß dauerhafte Einschränkungen bzw. Erkrankungen zu erwarten. Dies gilt insbesondere aufgrund der höheren Belastung des Polizeiberufes im Vergleich zu anderen Berufsgruppen. Hier könnte eine rasche Umsetzung geeigneter Maßnahmen die in der Vergangenheit praktizierte Härte herausnehmen.**

**Eingeschränkt verwendungsfähige Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte können an geeigneter Stelle im Rahmen ihrer Möglichkeiten dauerhaft und leistungsstark eingesetzt werden. Dies zeigt eine durch die Hauptschwerbehindertenvertretung erfolgte Erfassung. Zurzeit sind etwa 2500 behinderte Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sinnvoll in den Behörden beschäftigt. Erfahrungsgemäß dürfte zusätzlich die Anzahl von eingeschränkt verwendungsfähigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ebenso hoch anzusetzen sein. Die Tendenz ist stetig ansteigend.**

**Der Einsatz dieser hoch motivierten Kolleginnen und Kollegen ist aufgrund des hohen Wissenspotentials und des langjährigen Erfahrungsschatzes nicht mehr wegzudenken. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Arbeitsdichte und dem bereits jetzt schon bestehenden Personalmangel kann auf diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht verzichtet werden. Ziel muss es sein, dieses Potential zu erhalten.**

**Ziel eines zukunftsorientierten Einsatzes der von Behinderung und Verwendungseinschränkung betroffenen Kolleginnen und Kollegen muss es sein, Aufgabenbereiche in den Polizeibehörden zu ermitteln und festzuschreiben. Auch wenn dies bedeuten würde, dass gesunde/junge Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ggf. wieder in den Wachdienst zurückkehren müssen.**

**Durch geeignete Maßnahmen könnten vorzeitige Zurruhesetzungen vermieden, Personalmangel entgegengewirkt und dadurch hohe finanzielle Belastungen des Personalhaushaltes dauerhaft vermieden werden.**

**Das Land NRW muss sich als Arbeitgeber seiner Verantwortung in Bezug auf behinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bewusst sein und geeignete Maßnahmen für diese treffen.**

**In diesem Kontext ist die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung zu beachten.**

Weiterhin wollen wir an die von der SPD NRW und Bündnis90 / Die Grünen NRW in ihrem Koalitionsvertrag getroffenen Aussagen aus dem Juli 2010 erinnern:

*"Damit wir die jetzige Polizeistärke dauerhaft erhalten können, werden wir die Möglichkeit schaffen, 1.400 Anwärterinnen und Anwärter pro Jahr einzustellen. Das reicht aber nicht aus. Wir wollen das Personalmanagement verbessern und Lebensarbeitszeitkonten sowie ein funktionierendes Gesundheitsmanagement einführen. Wir wollen eine einheitliche Dienstvereinbarung zum betrieblichen Eingliederungsmanagement der Polizei für alle Beschäftigten der Polizei in NRW abschließen."*

Nach der Auffassung der AGSV Polizei NRW sind Änderungen und Maßnahmen in folgenden Bereichen dringend erforderlich, wenn dauerhafte positive Wirksamkeit für alle beschäftigten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten erzielt werden soll:

- ✚ Beschreibung und Ausweisung von Beschäftigungsfeldern für behinderte und eingeschränkt verwendungsfähige Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte*
- ✚ Beibehaltung der „eingeschränkten Dienstfähigkeit“ in der PDV 300*
- ✚ Rechtsfolgeverzicht bei Verlust der Polizeidienstfähigkeit; mit der Konsequenz nicht abgestimmter Maßnahmen (Willkür)*
- ✚ Alterserlass im Zusammenhang mit dem Laufbahnwechsel*
- ✚ Verhalten von Behörden im Umgang mit Verwendungseinschränkungen (Ergebnisbericht „AG Verwendungseinschränkungen“)*
- ✚ Auswertung der Verwendungseinschränkungen in PersIS*
- ✚ Rolle des PÄD / Zuständigkeit MIK.*

Folgende  
Sofortmaßnahmen  
sind  
unumgänglich

1. Für die steigende Zahl eingeschränkt verwendungsfähiger Kolleginnen und Kollegen als auch älteren Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten müssen Beschäftigungsmöglichkeiten gesucht und beschrieben werden. Entsprechende Personalentwicklungskonzepte sind zu erarbeiten und zu erstellen. Die vorhandenen beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten schließen in vielen Bereichen behinderte Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte generell aus. Dies ist mit dem „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz“ nicht vereinbar. Das Fachwissen umfassend aus- und fortgebildeter, erfahrener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bliebe erhalten, Motivation und Produktivität würden gesteigert werden. Hohe Ausfallzeiten könnten, durch dem Alter oder der Einschränkung angepasste Beschäftigungsmöglichkeiten, langfristig deutlich reduziert werden.
  
2. Das Landesbeamtengesetz beinhaltet die Rahmengesetzgebung für alle weiteren Verordnungen und nachgeordneten gesetzlichen Regelungen. Dort ist die eingeschränkte Polizeidienstfähigkeit im § 116 LBG bereits verankert. Die PDV 300 muss auch zukünftig dem entsprechen und die eingeschränkte Polizeidienstfähigkeit vorsehen.  
Kolleginnen und Kollegen muss es weiterhin möglich sein, Polizeivollzugsdienst zu versehen, wenn sie den gesundheitlichen Anforderungen der **auszuübenden Funktion** gerecht werden können.
  
3. Die begrenzte Dienstfähigkeit (Teildienstfähigkeit) nach § 27 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz muss für die Polizei in Nordrhein-Westfalen wieder Geltung erlangen.  
Sie ermöglicht es, Beamtinnen und Beamte bei einer dauerhaften Einschränkung ihrer Dienstfähigkeit im Rahmen der ihnen verbliebenen Arbeitskraft weiter zu verwenden.  
Diese Möglichkeit muss auch für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte wieder eingeführt werden.  
Von einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch mindestens zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit). Die entsprechende Festlegung ist vergleichbar zur Feststellung der Dienstfähigkeit zu treffen.
  
4. Zentralisierung der Untersuchung auf Polizeidienstfähigkeit und allgemeine Dienstfähigkeit (Einstellungsuntersuchung zentral / Untersuchung zum Laufbahnwechsel bzw. vorzeitige Zurruesetzung zentral).  
Aus Sicht der AGSV sollten diese Untersuchungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten und die darauf folgende evtl. Zurruesetzung oder die damit verbundene Zulassung zum Laufbahnwechsel, analog zur Einstellungsuntersuchung von Neubewerbern bei der Polizei, zentral unter Führung des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) erfolgen.

Durch diese Maßnahme wird Willkür vorgebeugt, Standards werden eingehalten und eine Gleichbehandlung herbeigeführt.  
Dazu ist aus unserer Sicht die Schaffung einer eigenständigen zentralen polizeigutachterlichen Dienststelle, unter der Leitung des MIK, erforderlich.  
In deren Zuständigkeit müssen sämtliche gutachterlichen Untersuchungen fallen.

5. Der Erlass IV B 1 - 3002/2 H vom 08.07.1996 „Prüfung der Einsatzmöglichkeit von eingeschränkt dienstfähigen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten“ muss angepasst an die Lebensarbeitszeit schnellstmöglich durch das MIK wieder in Kraft gesetzt werden.  
Die Altersgrenze sollte, analog zur Erhöhung der Lebensarbeitszeit um 2 Jahre, das 47. Lebensjahr sein.  
Nach Vollendung des 47. Lebensjahres dürften Laufbahnwechsel nur noch mit Zustimmungen der Betroffenen eingeleitet werden können.  
Ansonsten ist die Beschäftigung als Polizeibeamtin oder Polizeibeamter in der eigenen Dienststelle vorrangig anzustreben.

# Politische Forderungen



1. Eine konsequente Anwendung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ muss auch in der Polizei gewährleistet werden.  
Prävention spielt eine herausragende Rolle in der Gesundheitspolitik, daher sollten Kosten für Maßnahmen zur Gesunderhaltung - z. B. Kurse „Rückenschule“ oder „Wirbelsäulengymnastik“ bei anerkannten und zertifizierten Anbietern analog zum Abrechnungsverfahren bei den Krankenkassen auch im Rahmen der „Freien Heilfürsorge“ abgerechnet werden können.  
Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge sind im § 2 Abs. 1, Ziff. 1 der „Verordnung über die Freie Heilfürsorge der Polizei“ genannt.  
Im Vertrag mit den Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe wird Bezug genommen auf die Heilmittel-Richtlinien, die solche Maßnahmen ebenfalls beinhalten.  
Diese bundeseinheitlichen Richtlinien sind neu verfasst und am 19. Mai 2011 in Kraft getreten.  
Im § 4 Ziff. 9 der Beihilfeverordnung ist die vorbeugende Gesundheitsfürsorge ebenfalls aufgeführt.
  
2. Damit lebensältere und Kolleginnen und Kollegen mit Verwendungseinschränkungen weiterhin Verwendung im Polizeivollzugsdienst finden können, müssen die jährlichen Einstellungszahlen weiterhin erhöht werden, zumal in den nächsten Jahren die Zahlen der Kolleginnen und Kollegen, die in Ruhestand gehen, deutlich über den jetzigen Einstellungszahlen liegen werden.  
Ein weiterer Aspekt sollte der Weiterbeschäftigung von eingeschränkt verwendungsfähigen Kolleginnen und Kollegen in den Behörden sein.  
Die Neubewertung der Anrechnung in der BKV bei der Nachersatzverteilung bietet einen besonderen Anreiz für die Behörden.  
Der Nachersatz dieser Behörden im jährlichen Versetzungsverfahren würde dadurch erhöht werden, dass diese Kolleginnen und Kollegen nur noch mit z.B. 0,5 Stellenanteilen berechnet würden, ohne die Gesamt-BKV zu beeinflussen.  
Hierdurch würden der gleichmäßigeren Belastungsverteilung und sozialen Gerechtigkeit Rechnung getragen.
  
3. Die demografische Entwicklung im nordrhein-westfälischen Polizeivollzugsdienst droht immer beängstigendere Formen anzunehmen.  
Die Altersteilzeit war ein probates Mittel einer Überalterung entgegen zu wirken, sie ist es in der allgemeinen Verwaltung und der freien Wirtschaft immer noch.  
Eine Wiedereinführung der Altersteilzeit für Kolleginnen und Kollegen und die gleichzeitige Erhöhung der Einstellungszahlen können der Überalterung im Polizeibereich massiv entgegenwirken.  
Parallel hierzu darf aber auch eine Rücknahme der Erhöhung der Lebensarbeitszeit für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamtinnen im Zuge der angedachten Dienstrechtsreform kein Tabuthema sein.

### **Die weiterhin bestehende Forderung der AGSV Polizei NRW bleibt:**

Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte sowie diejenigen Beamtinnen und Beamte mit mindestens 25 Jahren Tätigkeit im Wach- und Wechseldienst und vergleichbar belastenden unregelmäßigen Diensten mit der Vollendung des 58. Lebensjahres, bei Verwaltungsbeamtinnen und -beamten mit dem 63. Lebensjahr, müssen ohne Abzug bei den Versorgungsbezügen in den Ruhestand gehen können.

Gleichzeitig fordern wir eine Rückführung der Regelaltersgrenze für Pensionierungen bei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten auf 60 Jahre und bei Verwaltungsbeamtinnen und -beamten auf 65 Jahre.

Bei Betrachtung der geschilderten Szenarien erscheint die freiwillige Verlängerung der Lebensarbeitszeit gemäß § 32 Abs. 2 LBG kontraproduktiv und ist schnellstmöglich wieder abzuschaffen.

Die Tätigkeitsfelder und Arbeitsbereiche der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten müssen altersgerecht und einschränkungsangepasst gestaltet werden.

4. Sollte ein Laufbahnwechsel aus gesundheitlichen Gründen erforderlich sein, ist es die Auffassung der AGSV Polizei NRW, dass das Verfahren spätestens bis zum Erreichen des 47. Lebensjahres eingeleitet sein muss.

Nur die Festlegung auf eine Höchstaltersgrenze kann dem Wildwuchs, der zurzeit in einigen Polizeibehörden praktiziert wird, Einhalt gebieten. Genauso wie bei der Untersuchung auf Polizeidienstfähigkeit, ist nur eine Zentralisierung des Verfahrens der Zulassung zum Laufbahnwechsel, unter Führung durch das MIK (vergleichbar zur Härtefallkommission beim Versetzungsverfahren), die einzig sinnvolle Lösung.

Die Verfahren der Untersuchung auf Polizeidienstfähigkeit müssen beschleunigt und zentralisiert werden. Im Interesse aller Betroffenen sollte jedes Verfahren spätestens nach 2 Jahren abgeschlossen sein.

Die Maßstäbe der Polizeidienstfähigkeitsuntersuchung von lebensälteren Polizeibeamtinnen und -beamten müssen sich unter Beachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse am altersentsprechenden Zustand der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit orientieren. Das gesamte jetzige Verfahren bedarf einer grundsätzlichen umfassenden Neubewertung.

Die alten Parameter passen nicht mehr in die heutige Zeit. Sie müssen aus dem Blickwinkel der demografischen Gegebenheiten innerhalb der Polizei NRW neu eingemessen und weiterentwickelt werden.

Gleiches gilt für medizinische Ausschlusskriterien (katalogisierte Diagnosen / Befunde), die dem aktuellen Stand des wissenschaftlichen und medizinischen Fortschritts angepasst werden müssen.

Das derzeitige Verfahren der gutachterlichen Tätigkeit von Polizeiärztinnen und -ärzten zur Feststellung der Polizei- und allgemeinen Dienstfähigkeit, bedarf nach hiesiger Auffassung einer grundlegenden Reform.

Die mittlerweile sehr umfangreichen Tätigkeitsfelder des polizeiärztlichen Dienstes und die langen Wartezeiten für ein beantragtes Gutachten sprechen für eine Neubewertung der jetzigen Regelungen.

Durch eine Umsetzung dieser Maßnahmen ließen sich nach hiesiger Einschätzung erhebliche personelle als auch finanzielle Synergieeffekte erzielen.

Hier sollte an einer zentralen Stelle, wie bei der Einstellungsuntersuchung, unter Berücksichtigung des aktuellen medizinischen Fortschritts und des Alters der Betroffenen, individuell begutachtet werden.

Eine solche Verfahrensweise würde eine landeseinheitliche standardisierte Bewertung zur Folge haben und keine regionalen Unterschiede aufweisen.

Sollte ein Laufbahnwechsel in die innere Verwaltung unvermeidbar sein, ist zu beachten, dass die polizeidienstunfähigen Polizeibeamtinnen und -beamte für viele Verwaltungsaufgaben der Polizeibehörden, z.B. in den Bereichen Versammlungs- und Waffenrecht, schon heute über umfangreiches Wissen durch Studium und Praxis verfügen.

Unterweisungszeiten am zukünftigen Arbeitsplatz könnten erforderliche weitergehende Befähigungen bescheinigen und so ein erneutes Studium erübrigen.

Erworbene Ansprüche gemäß § 115 Abs. 2 LBG, 25 Jahre Wach- und Wechseldienst, dürfen nicht verloren gehen.

5. Im Interesse aller Kolleginnen und Kollegen muss der Patientendatenschutz im Polizeiärztlichen Dienst neu geregelt werden.

Eine Bündelung der Arbeitsfelder von Polizeiärzten, in arbeits- und betriebsmedizinische sowie gutachterliche und kurative Tätigkeiten, bringt diese in Gefahr medizinischem - und Patienten-Datenschutz nicht immer den gebührenden Stellenwert einräumen zu können.

Um dieser zu begegnen, ist die Aufgliederung der Arbeitsbereiche in getrennt voneinander unabhängige Dienststellen zwingend geboten.

Die Zentralisierung der gutachterlichen Untersuchungen auf Polizeidienstfähigkeit würde bei den örtlichen Polizeiärztlichen Dienststellen Kapazitäten freisetzen, die zur Nutzung in den Bereichen der betriebsärztlichen Zuständigkeiten, der Beteiligung in BEM-Verfahren sowie der präventiven und kurativen Maßnahmen uneingeschränkt eingesetzt werden könnten.

Die Entbindung aller örtlichen Polizeiärztinnen und -ärzte von der gutachterlichen Tätigkeit bei der Überprüfung der Dienstfähigkeit ist darüber hinaus geeignet, bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Vertrauen in die örtlichen Polizeiärzte deutlich zu verbessern.

Gerade im Hinblick auf die Beteiligung des Polizeiärztlichen Dienstes im BEM - Verfahren und beim BGM, bei der Vorsorge und Fürsorge kann dies ein wesentlicher Baustein für die Gesunderhaltung der Beschäftigten sein.

## Quellennachweise:

- ✚ Prüfung der Einsatzmöglichkeiten von eingeschränkt dienstfähigen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (**Alterserlass**) vom 08.07.1996
- ✚ Verfahren in Fällen längerfristiger Erkrankung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten und nach Zuruhesetzung - Erlass vom 18.03.2006
- ✚ Einrichtung einer Arbeitsgruppe Verwendungseinschränkungen (AG Verwendungseinschränkungen) vom 11.03.2009
- ✚ Bericht "AG Verwendungseinschränkung" vom 30.11.2009
- ✚ Positionspapier der AGSV Polizei NRW zur anstehenden Dienstrechtsreform vom April 2010
- ✚ Veröffentlichung des Berichtes zur "AG Verwendungseinschränkung" mit Anschreiben an die Polizeibehörden am 24.02.2011
- ✚ Schreiben der HSV Polizei NRW an Innenminister Ralf Jäger vom 17.03.2011
- ✚ Offener Brief der AGSV Polizei NRW vom 03.05.2011
- ✚ Schreiben des BDK an den Innenminister Ralf Jäger vom Mai 2011
- ✚ Gespräch mit dem Behindertenbeauftragten Herrn Killewald
- ✚ Gespräch mit Horst Engel, dem innenpolitischen Sprecher der FDP-Fraktion im Landtag NRW
- ✚ Gespräch mit Matthi Bolte, dem innenpolitischen Sprecher der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Landtag NRW
- ✚ Gespräch mit der SPD-Fraktion im Landtag NRW
- ✚ Ministergespräch vom 11.07.2011
- ✚ Innenausschusssitzung vom 14.07.2011 - Bericht der Landesregierung
- ✚ Erlass des MIK NRW vom 12.08.2011 (Ergebnisbericht ist keine Handlungsempfehlung des Ministeriums, sondern Arbeitsgrundlage einer noch einzurichtenden weiteren Arbeitsgruppe)



Arbeitsgemeinschaft  
der Hauptschwerbehindertenvertretung Polizei  
beim Ministerium für Inneres und Kommunales NRW,



der Schwerbehindertenvertretungen der Landesoberbehörden LKA, LAFP, LZPD  
und der regionalen Arbeitsgemeinschaften der Polizei in den Regierungsbezirken  
(AGSV Polizei NRW)

